



## ■ Sportlerehrung des Landkreises Görlitz 2017

Landrat Bernd Lange hatte am 3. November zur traditionellen Sportlerehrung des Landkreises Görlitz 2017 in das Tivoli nach Görlitz eingeladen.

Im Mittelpunkt der Auszeichnung standen in diesem Jahr Nachwuchsleistungssportler der Sportvereine, die auf Landesebene, deutschlandweit und sogar international auf sehr gute sportliche Leistungen verweisen können. Geehrt wurden fünf Mannschaften/ Teams und 16 Einzelsportler im Alter zwischen 10 und 18 Jahren mit einem kleinen Präsent und einem Gutschein. „Ich freue mich, dass ich mit dieser kleinen Ehrung für das ehrenamtliche Engagement der Sportlerinnen und Sportler und ihrer Trainer/-innen danken darf und mit dieser Veranstaltung in den Fokus der Öffentlichkeit stellen kann“ so der Landrat.

Diese Ehrung wird seit 2009 in verschiedenen Bereichen des Sports, u.a. erfolgreiche Leistungssportler, Nachwuchstrainer, Kampf- und Schiedsrichter, die „Guten Seelen des Vereins“, Vereinsvorsitzenden und Sponsoren vorgenommen. Dazu werden alle Sportvereine aufgefordert, Vorschläge zu machen.

Im Landkreis Görlitz gibt es 361 organisierte Sportvereine mit insgesamt 41.406 Mitgliedern. Davon sind 12.581 Kinder und Jugendliche, 31,74 Prozent aller im Landkreis lebenden Kinder. Es gibt 21 Talentstützpunkte und einen Landesstützpunkt.  
[www.kreis-goerlitz.de/](http://www.kreis-goerlitz.de/) Aktuelles



Foto: LRA

## Neujahrskonzert

Das Neujahrskonzert des Landkreises Görlitz findet am Sonntag, dem 7. Januar, im Bürgerhaus Niesky, Muskauer Str. 35, statt.

Beginn ist um 16 Uhr.

Die Neue Lausitzer Philharmonie spielt ihr 3. Philharmonisches Konzert mit dem Titel „Von der Tarantella zum Walzer“.

Eintrittskarten gibt es im Vorverkauf im Bürgerhaus Niesky, Muskauer Straße 23A zu folgenden Zeiten:  
Montag bis Freitag 10 bis 17 Uhr (18 Euro, Studenten 14 Euro).

**GERHART HAUPTMANN THEATER**

*Wir wünschen Ihnen ruhige, besinnliche und erholsame  
Weihnachtstage sowie einen fröhlichen Jahreswechsel.  
Ihr Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau*

Erleben Sie  
märchenhaftes Schauspiel,  
besinnliche Konzerte und  
bezaubernde Gastspiele.

Mieten Sie für Ihre  
Veranstaltung/Weihnachtsfeier  
das Theaterfoyer und genießen  
Sie das leckere Angebot  
der Theatergastronomie.

Verschenken Sie Freude  
mit einem Theatergutschein.  
Erhältlich an den  
Theaterkassen.

**Gerhart-Hauptmann-Theater  
Görlitz-Zittau**

Görlitz | Demianiplatz 2  
02826 Görlitz

Zittau | Theaterring 12  
02763 Zittau

Telefon: 03581 474747  
service@g-h-t.de

[www.g-h-t.de](http://www.g-h-t.de)

Impressum

**Herausgeber:** Landratsamt Görlitz, Pressestelle, Bahnhofstr. 24, 02826 Görlitz, ☎ 03581 663-9006, ✉ [presse@kreis-gr.de](mailto:presse@kreis-gr.de)  
V.i.S.d.P.: Bernd Lange  
[www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

**AUFLAGE:** 145.000 Exemplare, Landkreis Görlitz

**Verteilung:** RuV Redaktions- und Verlagsgesellschaft Neiße mbH, Petra Rudolph, Peggy Lange, Neustadt 18, 02763 Zittau, ☎ 03583 77555873

**Sonderveröffentlichungen/Anzeigen:**  
Anzeigen Görlitz:  
Jürgen Böhme,  
☎ 03581 47105280 oder  
Philipp Schmidt,  
☎ 0162 6817473;  
Anzeigen Niesky:  
Tatjana Weiß,  
☎ 0152 04485541;  
Anzeigen Weißwasser:  
Hubert Noack,  
☎ 0172 5332386;  
Anzeigen Löbau/Zittau:  
Christian Scharf,  
☎ 0152 0694 35 41

**Layout/Satz:** RuV Neiße mbH Görlitz, An der Frauenkirche 12, 02826 Görlitz

**Druck:** DDV Druck GmbH, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

**Landkreisjournal online:** [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de), Aktuelles, Amtliches, Amtsblatt/Landkreisjournal

**Nächster Erscheinungstermin:** Nr. 109: 22. Dezember 2017

# SCHAU REIN! – Woche der offenen Unternehmen

Vom 12. bis 17. März öffnen auch im Landkreis Görlitz wieder Unternehmen ihre Türen und halten Ausschau nach jungen Talenten und künftigen Azubis. Mit praxisnahen beruflichen Veranstaltungen begeistern sie den Fachkräftenachwuchs direkt vor Ort und zeigen ihr Engagement in Sachen Berufsorientierung. Für den Landkreis Görlitz liegt die Organisation auch dieses Mal wieder in den Händen der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesische Oberlausitz mbH und dem Lausitz Matrix e.V., die gemeinsam mit der Agentur für Arbeit und der Koordinierungsstelle für Berufsorientierung SCHAU REIN! planen, vorbereiten und durchführen. Es werden noch weitere Unternehmen gesucht, die Lust haben, bei SCHAU REIN! mitzumachen. Nicht nur Ausbildungs- sondern auch Studienberufe können vorgestellt werden. Die Teilnahme ist kostenfrei. Alle Angebote der Unternehmen, die bis **14. Dezember** in der Datenbank vom Bildungsmarkt Sachsen online sind, werden wieder im SCHAU-REIN!-Magazin publiziert und Anfang 2018 an alle Schulen verteilt. Ab 2. Januar wird die Plattform [www.schau-rein-sachsen.de](http://www.schau-rein-sachsen.de) für die Schüler/-innen geöffnet, damit sie Angebote und ihre kostenlose SCHAU REIN!-Fahrkarte buchen können.

## Unternehmen aus der Region stellen ihre Angebote vor:



### HAVLAT Präzisionstechnik aus Zittau

**David Havlat, Projektingenieur / Prokurist:** „Junge Leute sind unser Weg in die Zukunft. Wir unterstützen sie daher bei der Findung ihrer persönlichen Stärken durch die Möglichkeit, sich einen Einblick bei SCHAU REIN! zu verschaffen. Dabei ist eines von großer Bedeutung - Begeisterung. Nur wer sich für seinen späteren Beruf begeistern kann, wird seine persönliche Zukunft mit Leistung und Zufriedenheit bestreiten. Dafür schaffen wir das notwendige Umfeld und freuen uns über jede einzelne Erfolgsgeschichte

auf dem Weg vom Jugendlichen zum Erwachsenen.“

Vorgestellte Berufe: Zerspanungsmechaniker, Fachkraft für Metalltechnik, Mechatroniker | Klasse 7-12

### Bäckerei und Konditorei Schwerdtner GmbH aus Löbau

**Wicky Löffler (links im Bild), Geschäftsführer:** Mit der Teilnahme bei SCHAU



REIN! haben wir die Möglichkeit, interessierte Jugendliche in unser Handwerk schnuppern zu lassen und sie bei der Berufsfindung zu unterstützen. Es ist eine tolle Gelegenheit mit den Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. Durch die Teilnahme bei SCHAU REIN! entstehen regelmäßig Schulpraktika

in unserem Unternehmen, auch unsere ersten Auszubildenden konnten wir aus dieser Aktion in Kombination mit der Ausbildungsmesse INSIDERTREFF gewinnen. Die Leidenschaft für die Ausbildungsberufe Bäcker, Konditor und Backwarenfachverkäufer an junge Menschen weiterzugeben, ist uns ein großes Anliegen.

Angebote: Besuch der Schaubackstube, Gespräche mit Ausbildern, Herstellen von Backwaren

**Ansprechpartner SCHAU REIN!:** Organisatorische Umsetzung durch Lausitz Matrix e.V.: ☎ 03581 3299-716, E-Mail: [hornke@lausitz-matrix.de](mailto:hornke@lausitz-matrix.de)



## ■ Gewinnspiel

Am **10. Dezember** ist **Einsendeschluss** beim Kalender-Gewinnspiel „Mit Biedronka, Maus und Žába durch das Jahr 2017“ der Landesstelle Nachbarsprachen (LaNa). Das Team der LaNa freut sich auf die Zusendung ausgefüllter Gewinnspielpostkarten auf dem Postweg, per Fax oder E-Mail. [www.nachbarsprachen-sachsen.eu/gewinnspiel](http://www.nachbarsprachen-sachsen.eu/gewinnspiel)

Für alle, die noch am Rätseln sind, wird das aktuelle Kalenderblatt zum listopad empfohlen. Biedronka stellt typische Rezepte leckerer Süßspeisen aus Polen, Tschechien und Deutschland vor. Allein die Namen Makagigi und Rohlíčky machen Lust und Laune darauf, sofort den Kochlöffel in die Hand zu nehmen. Außerdem gibt es eine dreisprachige Übersicht über Feiertage und Ferien in den drei Nachbarländern 2018.

Bei der Gewinnspielfrage heißt es, kreativ zu werden und ein Puzzle zusammenzulegen, bevor Sie das gesuchte Lösungswort und damit den Buchstaben aus dem entstandenen Bild erraten.

**Kontakt:** Landratsamt Görlitz, Sächsische Landesstelle für frühe nachbarsprachige Bildung, Bahnhofstraße 24 | 02826 Görlitz, ☎ 03581 663-9305 | 📠 03581 663-69305 | E-Mail: [regina.gellrich@kreis-gr.de](mailto:regina.gellrich@kreis-gr.de) [www.nachbarsprachen-sachsen.eu](http://www.nachbarsprachen-sachsen.eu)

## ■ Kinderakademie an der Hochschule Zittau/Görlitz

### Görlitz

**1. Dezember**, 16-16.45 Uhr, Hochschule, Hermann-Heitkamp-Haus, Gr. Hörsaal, Furtstr. 2, Görlitz  
Woran glauben Kristin, Josua, Ali, Tuyet und all die anderen, wenn sie beten?

### Zittau

**8. Dezember**, 15-15.45 Uhr, Hochschule, 02763 Zittau, Theodor-Körner-Allee 8, Peter-Dierich-Haus, Hörsaal 0.02  
Weihnachtliche Schauvorlesung der Fachgruppe Chemie für die Kinderakademie  
[www.hszg.de/kinder](http://www.hszg.de/kinder)

## ■ Mentoring-Programm IMPULS REGIO



### Schule und dann? Ziele? Hobby zum Beruf?

Hier ist die Gelegenheit zum Ausprobieren, Fragen stellen und um neue Berufswege kennenzulernen. Mit ausgewählten Mentoren bekommst du praktische Einblicke und neue Impulse.

Das Mentoring-Programm IMPULS REGIO ist ein **außerschulisches Berufs- und Studienorientierungsangebot** des Landkreises Görlitz. Jugendliche können dabei frühzeitig **praxisnah** und **individuell** an mögliche Berufs- und Lebensperspektiven herangeführt werden. Sie erhalten die Möglichkeit, für Mädchen und Jungen eher untypische, regionale und außergewöhnliche Berufsfelder zu entdecken und praktisch auszuprobieren.

Anmelden können sich Schüler ab 12 Jahren aus dem Landkreis Görlitz - völlig unabhängig von Schulart, Zensuren, Fähigkeiten und Talenten.

Werde was. Werde Mentee!

<http://impuls-regio.landkreis.gr>  
[www.impuls-regio.de](http://www.impuls-regio.de)  
[www.insider-goerlitz.de](http://www.insider-goerlitz.de)



## ■ Natur & Kunst

Unter diesem Motto verbrachten Jugendliche aus Żary, Weißwasser und Umgebung in diesem Jahr gemeinsam drei Begegnungen, bei denen vor allem gezeichnet wurde. Bei gemeinsamen Freizeitaktionen, Spiel und Spaß lernten sich die Jugendlichen kennen und erlernten auch die Nachbarsprache. **Ab 14. Dezember** werden die entstandenen Kunstwerke in einer Ausstellung in der Sparkasse in Weißwasser gezeigt.

Beim 1. Malwochenende im April in der Station Junger Naturforscher und Techniker in Weißwasser waren Bilder mit Frühlingsschmuck rund um den Braunsteich entstanden. In den Sommerferien wurden auf einem Reiterhof bei Żary Pferde und Ponys gezeichnet. Im September entstanden in Weißwasser unter anderem bunt gestaltete Regenschirme. Nach einem Ausflug in den Kromlauer Park setzten die Jugendlichen außerdem ihre Ideen mit Farben und Pinsel auf Papier um.

Die Ausstellung wird auch noch in Żary zu sehen sein. Die Treffen wurden aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung sowie des Deutsch-Polnischen Jugendwerks gefördert.

## ■ Seniorenkolleg an der Hochschule Zittau/ Görlitz

### SeniorenKolleg in Görlitz

**6. Dezember**, 16 Uhr, Görlitz, Furtstraße 2, Hermann-Heitkamp-Haus, Hörsaal GI/1.01

Verlässlich ist der Wandel - Stabiles und Fragiles in Gesellschaft, Politik und Kirche

Frank Richter Geschäftsführer der Stiftung Frauenkirche Dresden, vormals Direktor der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung

### SeniorenKolleg in Zittau

**20. Dezember**, 16.15 Uhr, Zittau, Theodor-Körner-Allee 8, Peter-Dierich-Haus, Hörsaal ZIV/ 0.02

Kommunalwaldbesitz und Jagd in der Oberlausitz  
Dipl.-Ing. Andreas Erler OB a.D. Bischofswerda

<http://www.hszg.de/de/seniorenkolleg.html>

[www.insider-goerlitz.de](http://www.insider-goerlitz.de)

[www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)

## 17. Sitzung des Kreistages

Die 17. Sitzung des Kreistages des Landkreises Görlitz findet am **06.12.2017**, 14 Uhr, in der Aula des Beruflichen Schulzentrums, Carl-von-Ossietzky-Str. 13-16, 02826 Görlitz statt.

### Tagesordnung öffentlich:

- 1 Eröffnung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
- 1.2 Abstimmung über Einwände zur Kreistagsniederschrift vom 20.09.2017
- 2 Nachtragshaushaltssatzung und Budgetplan 2018 des Landkreises Görlitz
- 3 Überplanmäßige Aufwendungen im Budget 45.01 - Jugendamt
- 4 Gründung eines Ausbildungsverbundes der Krankenhäuser
- 5 Vereinbarung über Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst gemäß § 32 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24.06.2004
- 6 10. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Görlitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport im Rettungsdienstbereich des Landkreises Görlitz vom 17.12. 2008
- 7 Antrag der Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport auf Initiative der Fraktion Freie Wähler im Kreistag Görlitz: Änderung der Bildungspolitik des Freistaates Sachsen
- 8 Widerruf und Wahl in Gremien des Landkreises
- 8.1 Widerruf und Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes der Flugplatz Rothenburg/Görlitz GmbH
- 8.2 Widerruf und Wahl eines Mitgliedes für den Beirat der Niederschlesischen Verkehrsgesellschaft mbH
- 8.3 Widerruf und Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes der Niederschlesischen Entsorgungsgesellschaft mbH
- 8.4 Wahl der Aufsichtsratsmitglieder Wirtschaftsregion Lausitz GmbH
- 9 Betrauungsakt der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH
- 10 Auflösung Technologiebetreuungs- und Gründerzentrum Oberlausitz-Niederschlesien GmbH
- 11 Annahme und Verwendung von Spenden im Haushaltsjahr 2017
- 12 Abberufung/Bestellung als hauptamtlicher Kreisbrandmeister und Bestellung zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters
- 12.1 Abberufung als hauptamtlicher Kreisbrandmeister und Bestellung zum ehrenamtlichen Stellvertreter des Kreisbrandmeisters
- 12.2 Bestellung hauptamtlicher Kreisbrandmeister zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- 13 Sonstiges / Informationen

17 Uhr Öffentliche Fragestunde

Bernd Lange, Landrat

*Mobilitätseingeschränkte Personen (Rollstuhlfahrer) werden gebeten, den Eingang Lessingstraße 11 zu nutzen und sich dafür telefonisch unter 015115068068 anzumelden.*

## Aufforderung zur Anzeige von Grundwasserentnahmen bei der Unteren Wasserbehörde

### An alle Gewerbetreibenden der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau sowie Kleingartenvereine

Das Entnehmen, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser gilt als Benutzung eines Gewässers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und bedarf einer behördlichen Erlaubnis. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Entnahmen in geringen Mengen für die gewerbliche Landwirtschaft, die gewerbliche Forstwirtschaft oder den gewerblichen Gartenbau, einschließlich Kleingartenvereine.

Für diese Entnahmen besteht jedoch gemäß § 2 Abs.1 Erlaubnisfreiheitsverordnung eine Anzeigepflicht, wenn

- die jährliche Grundwasserentnahmemenge 2.000 m<sup>3</sup> übersteigt oder
- die Benutzung in einem Trinkwasserschutzgebiet oder
- die Benutzung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Innenbereich nach § 34 BauGB) erfolgen soll.

Der Anzeige sind aussagefähige Unterlagen beizufügen, die Angaben zur Wassermenge in m<sup>3</sup>/Tag und m<sup>3</sup>/Jahr, zum Zweck der Wasserverwendung, zur örtlichen Lage und zu den technischen Hilfsmitteln der Wasserförderung enthalten sollen.

Alle betroffenen Nutzer werden gebeten, ihrer Anzeigepflicht **bis zum 23.02.2018** nachzukommen.

**Postanschrift:** Landratsamt Görlitz, Umweltamt – Untere Wasserbehörde, PF 30 01 52, 02806 Görlitz

**Besucheranschrift:** Landratsamt Görlitz, Außenstelle Löbau, Georgewitzer Straße 52, 02708 Löbau

### Ansprechpartnerinnen:

Anja Holub ☎ 03581 663-3179, E-Mail: anja.holub@kreis-gr.de

Verona Renz ☎ 03581 663-3172, E-Mail: verona.renz@kreis-gr.de

Ines Weichler ☎ 03581 663-3113, E-Mail: ines.weichler@kreis-gr.de

## Beschlüsse Kreistagsausschüsse

### 16. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 06.11.2017

#### Beschluss Nr. 023/2017

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beschließt den Zuschuss für den Bereich Schuldnerberatung für den Landkreis Görlitz in nachstehender Höhe für das Jahr 2018:

Caritasverband Görlitz e.V. 39.750,- Euro | DRK Kreisverband Weißwasser 53.000,- Euro | ASB Regionalverband Zittau/ Görlitz e.V. 39.750,- Euro | Diakonie Löbau - Zittau 79.500,- Euro

#### Beschluss Nr. 024/2017

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales beschließt folgende Termine für seine Beratungen im Jahr 2018: 26. Februar, 04. Juni, 20. August, 19. November.

### 16. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 07.11.2017

#### Beschluss Nr. 044/2017

1. Der Technische Ausschuss ermächtigt den Landrat, den zwischen dem Landkreis Görlitz und der Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH (EGLZ) bestehenden Dienstleistungsvertrag zum Einsammeln, Befördern und Vermarkten von kommunalem Altpapier aus dem Stadtgebiet Görlitz vom 15. September 2011 bis zum 31.12.2018 mittels Nachtrag zu verlängern.

2. Der Landrat wird nach Vorlage der durch die Entsorgungsgesellschaft Görlitz-Löbau-Zittau mbH nach dem öffentlichen Preisrecht kalkulierten Entgelte ebenfalls ermächtigt, den Dienstleistungsvertrag über das Einsammeln, Befördern und Vermarkten von kommunalem Altpapier aus dem Landkreis Görlitz, Entsorgungsgebiete ehemaliger Landkreis Löbau-Zittau sowie Große Kreisstadt Görlitz in der vorliegenden Form abzuschließen.

#### Beschluss Nr. 045/2017

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung K 8651 Neubau Rad- und Wanderweg Großschönau-Jonsdorf, 1. BA an die Firma OSTEK mbH, Zittau in Höhe von 697.546,50 Euro und beauftragt den Landrat, den Auftrag zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 046/2017

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung K 8630 Ersatzneubau Brücke Bw2 und Stützmauer Stw3 in Schlegel, einschl. Straßenbau an die Firma Ebersbacher Straßen- und Tiefbau GmbH, Ebersbach in Höhe von 808.016,82 Euro und beauftragt den Landrat, den Auftrag zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 047/2017

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung K 8671 Ausbau der OD Kottmarhäuser an die Firma STL Bau GmbH & Co.KG, Löbau in Höhe von 784.992,18 Euro und beauftragt den Landrat, den Auftrag zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 048/2017

Der Technische Ausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistung K 8638 Instandsetzung Stützwand 8 in Olbersdorf, Hochwasserschadensbeseitigung 2010 an die Firma Bau GmbH Franke, Hainewalde in Höhe von 878.430,64 Euro und beauftragt den Landrat, den Auftrag zu erteilen.

#### Beschluss Nr. 049/2017

Der Technische Ausschuss beschließt folgende Termine für seine Beratungen im Jahr 2018: 27. Februar, 05. Juni, 21. August; 20. November.

Bernd Lange, Landrat

## Neue Verordnung Naturschutzgebiet „Schönbrunner Berg“

Die Untere Naturschutzbehörde informiert, dass das Naturschutzgebiet „Schönbrunner Berg“ neu verordnet wurde. Die Schutzgebietsverordnung enthält jetzt sowohl Ge- als auch Verbote. Die Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes hat Landrat Bernd Lange nach der Prüfung vorgebrachter Hinweise und Einwände am 11. Oktober unterzeichnet. Am 14. November wurde sie im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und liegt noch bis zum 28. November mit den dazugehörigen Karten im Landratsamt Görlitz, Außenstelle Löbau, Georgewitzer Straße 52, Zimmer 2010, während der Sprechzeiten aus. Am 29. November tritt sie in Kraft.

Schutzzweck der Verordnung ist die dauerhafte Erhaltung und zielgerichtete Entwicklung einer repräsentativen Basaltkuppe mit einem natürlichen, historischen Baumbewuchs, einer kleinen mageren Waldwiese im Süden, Waldrandbereichen als artenreiche Ökotonstrukturen und gebietstypischen Pflanzen- und Tierarten. Mit der Ruhe und Abgeschiedenheit des Gebietes könnten außerdem potenzielle Brutgebiete für vom Aussterben bedrohte Tierarten entstehen.

Internet: [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de) unter Landratsamt/ Umweltamt/ Untere Naturschutzbehörde

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Großschönau schreibt die Stelle eines Sachbearbeiters/ einer Sachbearbeiterin für die Bauverwaltung aus. Gesucht wird ein Bauingenieur o.ä. mit praktischen Erfahrungen. Der gesamte Ausschreibungstext ist auf der Internetseite der Gemeinde [www.grossschoenau.de](http://www.grossschoenau.de) einsehbar.

## ZVON-Fahrplanwechsel am 10.12.

Neben den Regionalbahnen nehmen im Auftrag des Landkreises Görlitz auch die Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH (KVG) und die Regionalbus Oberlausitz GmbH (RBO) zum Fahrplanwechsel am 10. Dezember Änderungen an ihren Fahrplänen vor. Meist sind es nur geringfügige Fahrzeitverschiebungen oder kleinere Änderungen im Linienweg.

Mit Beginn der Sommerferien wurde bereits das Fahrplanangebot an den Sam-, Sonn- und Feiertagen im Zittauer Gebirge erweitert. Ab dem 10. Dezember folgen nun als Stufe 2 weitere Änderungen auf den **Linien 1, 4, 5 und 6** in den Ferien. Am Wochenende und in den Ferien werden die Linienerweiterungen wie folgt geändert:

- **Linie 1:** Zittau - Hörnitz - Hainewalde - Großschönau (- Waltersdorf)
- **Linie 4:** Zittau - Hörnitz - Bertsdorf - Großschönau - Waltersdorf
- **Linie 5:** Zittau - Olbersdorf - Jonsdorf - Waltersdorf
- **Linie 6:** Zittau - Olbersdorf - Oybin - Lückendorf

Auf allen vier Linien wird ein Zweistundentakt zwischen den jeweiligen Start- und Zielorten angeboten, auf der **Linie 1** zunächst nur in den Ferien. Die **Linien 1 und 4** fahren dabei im Stadtgebiet Zittau analog der Stadtbuslinie A. Beide Linien fahren versetzt zueinander, so dass sich in den Ferien zwischen dem Bahnhof Zittau und Hörnitz ein stündliches Angebot ergibt. Der Bus der **Linie 4** wird am Endpunkt in Waltersdorf zur **Linie 5** und fährt sofort über Jonsdorf und Olbersdorf zurück nach Zittau, analog in der Gegenrichtung. So wird die Freizeit-Oase am Olbersdorfer See, Bertsdorf und das TRIXI-Bad per Fahrplan regelmäßig an das Zittauer Gebirge angeschlossen.

Auch die **Linien 5 und 6** verkehren alle zwei Stunden zueinander versetzt, so dass sich zwischen Olbersdorf und Zittau in den Ferien und am Wochenende ein Stundentakt ergibt. Alle vier genannten Linien haben am Bahnhof in Zittau Anschluss an die Regionalbahnen von und nach Cottbus. Nach Inbetriebnahme des derzeit im Umbau befindlichen Zittauer Bahnhofes und Umsetzung des ZVON-Zielnetzes im Dezember 2019, bestehen dann zudem auch jeweils gesicherte Anschlüsse von und nach Dresden sowie nach Sanierung des polnischen Abschnittes zwischen Zittau und Hradec nad Nisou auch von und nach Liberec bzw. Varnsdorf.

Durch die Verlängerung der **Linien 4, 5 und 6** sowie die gesicherten Anschlüsse zwischen den Linien 5 und 6 am Olbersdorfer Wendepunkt, wird die **Linie 13** entbehrlich und als eigenständige Linie eingestellt. Das bisherige Angebot der **Linie 13** wird vollständig in die **Linien 3** (nur an Schultagen) **4, 5 und 6** integriert. Das Fahrplanangebot an den Schultagen bleibt auf den genannten Linien zunächst unverändert.

Die **Linie 7** wird künftig nur noch an Schultagen bedient. Lückendorf kann dann an den übrigen Tagen im Zweistundentakt mit der verlängerten **Linie 6** erreicht werden. Gleichzeitig wird auch die **Linie 48** in den Ferien nur noch zwischen Neugersdorf und Großschönau verkehren.

Durch die geänderte Linienerweiterung der **Linien 1 und 4** in den Ferien sowie der zum Teil zeitgleichen Fahrten wird die **Stadtbuslinie A** grundsätzlich in Pethau oder am Olbersdorfer See starten und enden. Hörnitz wird wie bisher direkt oder durch Umstieg in „Pethau Wendepunkt“ mit der **Linie 1 oder 4** erreicht.

Auf der **Schülerlinie S12** war eine Fahrzeitanpassung an den tatsächlichen Bedarf notwendig, so dass die Fahrt 001 4 Minuten früher in Leuba und Ostritz abfahren muss.

Die Haltestelle „Görlitz Theater“ wird ab dem Fahrplanwechsel in Fahrtrichtung „Görlitz Jägerkaserne“ nur noch zum Ausstieg genutzt. Alternativ erfolgt dann der Einstieg zunächst für ein Fahrplanjahr versuchsweise an der Haltestelle „Görlitz Demianiplatz“ des Stadtverkehrs. Das betrifft einzelne Fahrten der **Linien 136 und 137** sowie alle Fahrten stadtauswärts der **Linien 138, 139, 140, 143 und 145**.

Auf der **Linie 138** werden an Schultagen zwei neue Fahrten mit Start um 05.44 Uhr bzw. um 11.00 Uhr ab „Niesky Busbahnhof“ eingerichtet. Beiden Fahrten verkehren ab „Kodersdorf Gerichtskretscham“ sofort weiter als Linie 136 über Schöpstal bis nach Görlitz.

Die Fahrt 001 der **Linie 147** startet künftig nur noch an Schultagen und dann nicht mehr in Görlitz sondern um 06.53 Uhr erst an der Haltestelle „Schönau-Berzdorf Schule“. Auf der gleichen Linie wird zudem die Fahrt 011 als reguläre Fahrt angeboten.

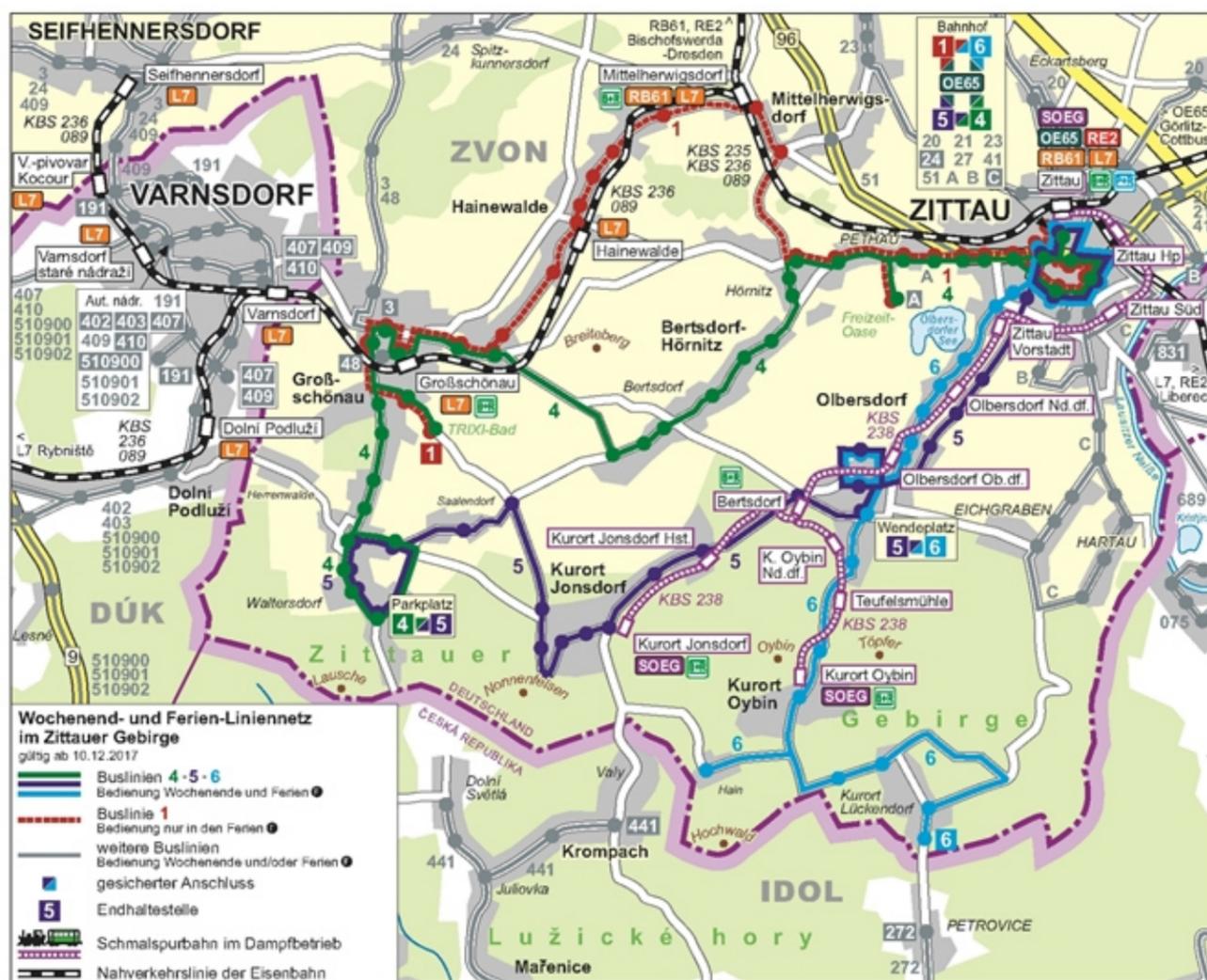
Ab dem Fahrplanwechsel fährt die Fahrt 015 der **Linie 256** über „Sprey“ und „Bärwalde“, dafür wird die Fahrt 024 von „Uhyst Gaststätte“ direkt nach „Boxberg Busbahnhof“ geführt.

Die Fahrt 001 der **Linie 264** startet ab 11. Dezember 13 Minuten früher in Weißwasser und verkehrt nach der Bedienung von „Schleife Bahnhof“ über Mühlose, dafür entfällt die Fahrt 004 ersatzlos. Fahrgäste aus Mulkwitz und Rohne können alternativ die Fahrt 002 der Linie 259 nutzen.

Am 24. und 31. Dezember erfolgt die Bedienung wie an Sonn- und Feiertagen, jedoch mit gekennzeichneten Einschränkungen (W).

Einzelheiten der Fahrplanänderungen können dem ZVON-Fahrplanbuch 2017/18, welches unter anderem beim Busfahrer für 1,50 Euro erworben werden kann, sowie der ZVON-Homepage entnommen werden. Dort stehen die Fahrpläne spätestens ab Anfang Dezember zum Herunterladen sowie in der elektronischen Fahrplanauskunft zur Verfügung.

www.zvon.de



## Abfallkalender 2018

Die Abfallkalender werden vom **13. bis 20. Dezember** durch die MVD Medien Vertrieb Dresden GmbH an alle Haushalte verteilt. Der Kalender enthält die Abfuhrtermine für Restmüll, Bioabfall, Papier/Pappe, Gelben Sack/ Gelbe Tonne, die Termine des Schadstoffmobiles, zwei Doppelkarten zur Anmeldung von Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte/ Schrott.

Wer keinen Abfallkalender erhalten hat, kann diesen bei der MVD GmbH unter ☎ 0351 48642078 bis 31. Januar 2018 anfordern.

Der Kalender ist außerdem erhältlich bei:

- Stadt- und Gemeindeverwaltungen
- Regiebetrieb Abfallwirtschaft
- Landratsamt in Görlitz, Niesky und Zittau
- NEG mbH, Am langen Haag, 02906 Niesky; Heinrich-Heine-Straße 75 A, 02943 Weißwasser/O.L.
- EGLZ mbH, Streitfelder Straße 2, 02708 Lawalde

Im Internet unter: [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de) oder per Direktanruf unter [aw.landkreis-goerlitz.de](http://aw.landkreis-goerlitz.de)



## Mal- und Bastelwettbewerb

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft veranstaltete für Kinder und Jugendliche auch in diesem Jahr einen Mal- und Bastelwettbewerb. Die drei Gewinnerarbeiten sind im neuen Abfallkalender zu sehen. Die originellsten Werke werden vom 28. November bis 2. Januar in der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien, Görlitzer Straße 2 und 4 in Niesky ausgestellt.

Gewinner sind die Grundschule Weinhübel aus Görlitz, Wohngruppe der StattRand gemeinnützige GmbH aus Niesky und die Evangelische Kindertagesstätte im Paul-Gerhardt-Haus aus Görlitz.

Auch für das nächste Jahr sind Kindergarten- und Jugendgruppen, Hortgruppen, Schulklassen, Kunst-AGs sowie einzelne Kinder und Jugendliche, die im Landkreis Görlitz wohnen, zum Wettbewerb aufgerufen. Mal- und Bastelarbeiten können **bis zum 30. September 2018** im Original an den Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51 in 02906 Niesky gesendet werden.

Dabei kann die Arbeit grundsätzlich das Thema Abfallvermeidung und -trennung aufgreifen (z. B. gemaltes Bild, Gedicht, Comic) aber auch selbst aus Abfällen bestehen (beispielsweise gebastelte Landschaften und Tiere aus Abfällen etc.). Die besten Arbeiten werden im Abfallkalender 2019 abgedruckt und erhalten eine Prämie in Höhe von 50 Euro.

## 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Görlitz

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 504), §§ 3 Abs. 1 und 3a des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) und § 21 der Satzung des Landkreises Görlitz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 20. Dezember 2012 hat der Kreistag des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung am 20. September 2017 mit Beschluss 187/2017 folgende Satzung beschlossen.

### Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Görlitz für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### Artikel 2

§ 3 Abs. 1 S. 4 wird wie folgt neu gefasst: Neben den Grundstückseigentümern oder den diesen Gleichgestellten gemäß S. 1 und 2 ist auch der tatsächliche Nutzer der Abfallentsorgung, insbesondere Pächter oder Mieter, eines Grundstücks Gebührenschuldner.

### Artikel 3

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Festgebühr, die Behälternutzungsgebühr, die Leistungsgebühr für die Restabfallentsorgung als Mindestentleerungsgebühr, die Grundstücksanschlussgebühr und die Bioabfallentsorgungsgebühr entstehen, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt, jeweils zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, erstmals jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. für die Überlassung des Abfalls gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung gegeben sind, in jedem Fall mit der Benutzung der Abfallentsorgung für das laufende Jahr. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### Artikel 4

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Leistungsgebühr für die Restabfallentsorgung entsteht, soweit sie nicht als Mindestentleerungsgebühr erhoben wird, jeweils mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

### Artikel 5

§ 4 Abs. 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt: Die Gebührenpflicht für die Behältertauschgebühr und für die Verwendung der zugelassenen Abfallsäcke endet mit dem Abschluss des Behältertausches bzw. mit dem Abschluss des Erwerbes der Abfallsäcke.

### Artikel 6

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Festgebühr, die Leistungsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Behälternutzungsgebühr, die Grundstücksanschlussgebühr sowie die Gebühr für die Bioabfallentsorgung werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Für den Fall der Änderung der Bemessungsgrundlage der Festgebühr, der Behälternutzungsgebühr, der Grundstücksanschlussgebühr sowie der Gebühr für die Bioabfallentsorgung innerhalb eines Kalenderjahres, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr für den Rest des Jahres durch einen Änderungsbescheid mit neuer Fälligkeit. Behältertauschgebühren werden mit Änderungsbescheid erhoben und festgesetzt. Rückwirkende Änderungen sind nur innerhalb des Kalenderjahres möglich, in dem die Änderungen wirksam werden. Dies gilt nicht für die Gebühr für den Abfallsack, welche mit dessen Abgabe an den Erwerber festgesetzt und erhoben wird.

### Artikel 7

§ 5 Abs. 3 S. 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### Artikel 8

In § 10 Abs. 1 wird „17,64 EUR“ durch „17,88 EUR“ ersetzt.

### Artikel 9

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die jährliche Festgebühr für andere Herkunftsbereiche beträgt je Restabfallbehälter:

80 l-Behälter	= 72,48 EUR
120 l-Behälter	= 89,16 EUR
240 l-Behälter	= 138,96 EUR
1100 l-Behälter	= 496,20 EUR

### Artikel 10

§ 10 Abs. 5 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Leistungsgebühr für die Restabfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen beträgt je Entleerung:

80 l-Behälter	= 4,24 EUR
120 l-Behälter	= 6,10 EUR
240 l-Behälter	= 11,40 EUR
1 100 l-Behälter	= 41,62 EUR.

### Artikel 11

In § 10 Abs. 5 S. 4 wird „3,48 EUR“ durch „3,66 EUR“ ersetzt.

### Artikel 12

§ 10 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Die Gebühr für den Behältertausch beträgt 10,00 EUR. Dies betrifft jeden grundstückbezogenen Tauschvorgang sowie die nachträgliche Aufstellung und den Einzug von Abfallbehältern, soweit sie nicht mit einer Änderung der Festgebühr einhergehen.

### Artikel 13

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bernd Lange, Landrat

Görlitz, 21.09.2017

### Hinweis auf § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernd Lange, Landrat

Görlitz, 21.09.2017

## Lesefassung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Görlitz, gültig ab 1.1.2018

Lesefassung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Görlitz, ausgefertigt am 20.12.2012 (Bekanntmachung in der Sonderausgabe des Landkreisjournals vom 28.12.2012, Seiten 7, 8) einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Görlitz, ausgefertigt am 8.10.2015 (Bekanntmachung im Landkreisjournal Nr. 83 vom 16.10.2017 Seite 6) sowie der 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Görlitz ausgefertigt am 21.09.2017 (Bekanntmachung im Landkreisjournal Nr. 108 vom 24.11.2017, Seite 6).

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet des Landkreises Görlitz.

### § 2 Gebühren

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Görlitz für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen erhebt der Landkreis folgende Gebühren:
  - Festgebühr
  - Gebühr für die Nutzung von Restabfall- und Bioabfallbehältern (Behälternutzungsgebühr)
  - Grundstücksanschlussgebühr für Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche, an denen eine genehmigte Entsorgung von Restabfällen ausschließlich über Restabfallsäcke oder private Abfallbehälter aus Metall erfolgt
  - Leistungsgebühr für die Restabfallentsorgung
  - Gebühr für die Bioabfallentsorgung
  - Behältertauschgebühr.
- (3) Der Landkreis Görlitz kann sich bei der Gebührenerhebung der Mithilfe Dritter bedienen.

### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Anschluss- und Überlassungspflichtigen und die Anschluss- und Überlassungsberechtigten gemäß § 8 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Görlitz, die Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen. Das sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungs- oder Teileigentümer, Wohnungsberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines entsorgungspflichtigen Grundstücks dinglich Berechtigte. Gebührenschuldner ist daneben auch derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum i.S. des § 39 AO). Neben den Grundstückseigentümern oder den diesen Gleichgestellten gemäß S. 1 und 2 ist auch der tatsächliche Nutzer der Abfallentsorgung, insbesondere Pächter oder Mieter, eines Grundstücks Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid kann in solchen Fällen auch einem von dem Eigentümer dem Landkreis Görlitz schriftlich zu diesem Zweck benannten Verwalter bekanntgegeben werden.
- (3) Gebührenschuldner für die Benutzung von mit Aufdruck der beauftragten Dritten versehenen Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Bei einer Überlassungsgemeinschaft gemäß § 10 der Abfallwirtschaftssatzung ist derjenige Gebührenschuldner, den die Mitglieder der Überlassungsgemeinschaft dem Landkreis Görlitz schriftlich benannt haben.

### § 4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Festgebühr, die Behälternutzungsgebühr, die Leistungsgebühr für die Restabfallentsorgung als Mindestentleerungsgebühr, die Grundstücksanschlussgebühr und die Bioabfallentsorgungsgebühr entstehen, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt, jeweils zu Beginn

des Veranlagungszeitraumes, erstmals jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abfallentsorgung bzw. für die Überlassung des Abfalls gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung gegeben sind, in jedem Fall mit der Benutzung der Abfallentsorgung für das laufende Jahr. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Restabfallentsorgung entsteht, soweit sie nicht als Mindestentleerungsgebühr erhoben wird, jeweils mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) Die Gebühr für den Behältertausch entsteht mit dem Austausch der Behälter.
- (4) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Erwerber.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Anschluss- und Überlassungspflicht bzw. das Anschluss- und Überlassungsrecht gemäß § 8 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Görlitz entfallen, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung gemäß § 8 erfolgte. Die Gebührenpflicht für die Behältertauschgebühr und für die Verwendung der zugelassenen Abfallsäcke endet mit dem Abschluss des Behältertausches bzw. mit dem Abschluss des Erwerbes der Abfallsäcke.

#### § 5 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Festgebühr, die Leistungsgebühr für die Restabfallentsorgung, die Behälternutzungsgebühr, die Grundstücksanschlussgebühr sowie die Gebühr für die Bioabfallentsorgung werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Für den Fall der Änderung der Bemessungsgrundlage der Festgebühr, der Behälternutzungsgebühr, der Grundstücksanschlussgebühr sowie der Gebühr für die Bioabfallentsorgung innerhalb eines Kalenderjahres, erfolgt die Neufestsetzung der Gebühr für den Rest des Jahres durch einen Änderungsbescheid mit neuer Fälligkeit. Behältertauschgebühren werden mit Änderungsbescheid erhoben und festgesetzt. Rückwirkende Änderungen sind nur innerhalb des Kalenderjahres möglich, in dem die Änderungen wirksam werden. Dies gilt nicht für die Gebühr für den Abfallsack, welche mit dessen Abgabe an den Erwerber festgesetzt und erhoben wird.
- (2) Auf die Leistungsgebühr für die Restabfallentsorgung werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlung basiert auf der Leistung (Anzahl der Leerungen) des Vorjahres. Die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen werden mit der erhobenen Vorauszahlung gegengerechnet und die Differenz mit der Gebührenerhebung des Folgejahres verrechnet und zur Fälligkeit 15.02. festgesetzt. Wird ein Restabfallbehälter innerhalb des Abrechnungszeitraumes eingezogen, wird die Leistungsgebühr für diesen Behälter mit der festgesetzten Vorauszahlung verrechnet und mit einem Änderungsbescheid unterjährig festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dies gilt nicht für die Gebühr für Abfallsäcke, welche mit dessen Abgabe an den Erwerber fällig wird.
- (4) Die Vorauszahlungsgebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Der Gebührenschuldner ist berechtigt, bis zum 15.02. den gesamten im Bescheid angegebenen Betrag oder zum 15.02. und zum 15.08. jeweils die Hälfte des im Bescheid angegebenen Betrages zu entrichten.
- (5) Auf der Grundlage von § 222 Abgabenordnung (AO) können in begründeten Härtefällen Anträge auf Stundung bzw. Ratenzahlung gestellt werden. Die Antragsstellung hat schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift beim Regiebetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises zu erfolgen.

#### § 6 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet wurde, so wird für jeden vollen Monat, welcher dem Ende der Gebührenpflicht folgt, auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners, die anteilige Gebühr erstattet. Der Antrag ist spätestens 30 Tage nach Ende der Gebührenpflicht beim Landkreis einzureichen.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage der Festgebühren, der Behälternutzungsgebühren, der Grundstücksanschlussgebühr bzw. in der Gebühr für die Bioabfallentsorgung ein, die die Festsetzung einer niedrigeren/ höheren Gebühr rechtfertigen, verringert/ erhöht sich die Gebühr für jeden folgenden Kalendermonat um 1/12 des Gebührenunterschiedes. Zu viel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet. Absatz 1 gilt entsprechend.

#### § 7 Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder aus sonstigen zwingenden Gründen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

#### § 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Schätzung

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen des Landkreises Görlitz bzw. der von ihr beauftragten Dritten die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte über Personenzahl, Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines entsorgungspflichtigen Grundstücks dinglich Berechtigte, so ist der Wechsel des Gebührenschuldners dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Landkreis behält sich die Kontrolle der Angaben vor. Der Landkreis ist berechtigt, Nachweise zu verlangen und an Ort und Stelle zu prüfen, ob die gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Sofern die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Veranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

#### § 9 Gebührenmaßstab

- (1) Die Festgebühr enthält folgende Kosten:
  - Einsammlung und Transport sowie Umladung, Ferntransport und Behandlung von Restabfall (zeitraumabhängige Kosten),
  - Einsammlung und Transport sowie Umladung, Ferntransport und Behandlung von Sperrmüll,
  - Entsorgung von Altpapier,
  - Entsorgung von Schrott,
  - Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten,
  - Vorhaltung von Wertstoffhöfen (Abfallannahme),
  - Entsorgung von Problemstoffen,
  - Nachsorge von Altdeponien,

- Verwaltung der Abfallwirtschaft (anteilige Kosten).  
Die Festgebühr für private Haushaltungen wird nach der Anzahl der auf einem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Die Angaben gegenüber der zuständigen Meldebehörde sind insoweit bindend. Sofern sich Personen aufgrund von Tätigkeiten (Arbeitsverhältnis, Studium, Au Pair) über einen bestimmten Zeitraum (mehr als 3 Monate) im Ausland aufhalten, kann auf Antrag von der Festsetzung der Festgebühr befreit werden.

- Die Festgebühr für andere Herkunftsbereiche wird nach der Anzahl und der Größe der gestellten Restabfallbehälter bemessen.
- (2) Die Behälternutzungsgebühr und die Grundstücksanschlussgebühr für private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche dient der Deckung der Kosten folgender Leistungen:
    - Gestellung der Abfallbehälter
    - Verwaltung der Abfallwirtschaft (anteilige Kosten).
 Die Behälternutzungsgebühr wird nach der Anzahl und Größe der gestellten Rest- und Bioabfallbehälter und die Grundstücksanschlussgebühr nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke bemessen.
  - (3) Die Leistungsgebühr für die Restabfallentsorgung aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen dient der Deckung der mengenabhängigen und anteiligen zeitraumabhängigen Kosten für die Restabfallentsorgung. Ihre Höhe richtet sich nach der Anzahl der erfolgten Leerungen und der Größe der Restabfallbehälter sowie der Anzahl der verkauften Restabfallsäcke.
  - (4) Die Gebühr für die Bioabfallentsorgung aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen dient der Deckung der Kosten für die Bioabfallentsorgung und anteiligen Verwaltungskosten. Ihre Höhe richtet sich nach der Anzahl und der Größe der gestellten Bioabfallbehälter. Die Entrichtung der Gebühr berechtigt zu 26 Leerungen pro Jahr. Die Gebühr für die verkauften Gartenabfallsäcke richtet sich nach deren Anzahl.
  - (5) Die Gebühr für den Behältertausch dient der Deckung der Kosten für den Behältertausch. Ihre Höhe richtet sich nach der Anzahl der Tauschvorgänge pro Grundstück. Die Kosten für die Erstgestellung von Behältern auf einem Grundstück werden vollständig durch die Behälternutzungsgebühr gedeckt.

#### § 10 Gebührensatz

- (1) Die jährliche Festgebühr für private Haushaltungen beträgt je mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 17,88 EUR.
- (2) Die jährliche Festgebühr für andere Herkunftsbereiche beträgt je Restabfallbehälter:
 

80 l-Behälter	= 72,48 EUR
120 l-Behälter	= 89,16 EUR
240 l-Behälter	= 138,96 EUR
1 100 l-Behälter	= 496,20 EUR.
- (3) Die jährliche Behälternutzungsgebühr für private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche beträgt je Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter:
 

80 l-Behälter	= 12,36 EUR
120 l-Behälter	= 12,36 EUR
240 l-Behälter	= 15,48 EUR
1 100 l-Behälter	= 126,96 EUR.
- (4) Die jährliche Grundstücksanschlussgebühr für Grundstücke, an denen eine genehmigte Entsorgung der Restabfälle ausschließlich über Restabfallsäcke oder selbst angeschaffte Abfallbehälter aus Metall erfolgt, beträgt je Grundstück 7,56 EUR.
- (5) Die Leistungsgebühr für die Restabfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen beträgt je Entleerung:
 

80 l-Behälter	= 4,24 EUR
120 l-Behälter	= 6,10 EUR
240 l-Behälter	= 11,40 EUR
1 100 l-Behälter	= 41,62 EUR.

 Mindestens werden Leistungsgebühren für die Restabfallentsorgung für 1 Entleerung pro Behälter und Kalenderhalbjahr erhoben (Mindestentleerungsgebühren), auch wenn weniger Entleerungen in Anspruch genommen wurden. Werden Abfallbehälter erstmalig unterjährig aufgestellt, wird eine Leistungsgebühr in Höhe der Mindestentleerungen als Abschlag festgesetzt.  
Die Gebühr für den 70 l-Restabfallsack beträgt 3,66 EUR.
- (6) Die jährliche Gebühr für die Bioabfallentsorgung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen beträgt je Bioabfallbehälter:
 

80 l-Behälter	= 56,76 EUR
120 l-Behälter	= 72,36 EUR
240 l-Behälter	= 141,96 EUR
1 100 l-Behälter	= 588,96 EUR.

 Die Gebühr für den 120 l-Gartenabfallsack beträgt 3,12 EUR.
- (7) Die Gebühr für den Behältertausch beträgt 10,00 EUR. Dies betrifft jeden grundstückbezogenen Tauschvorgang sowie die nachträgliche Aufstellung und den Einzug von Abfallbehältern, soweit sie nicht mit einer Änderung der Festgebühr einhergehen.
- (8) Bei Saisonarbeitsstätten werden auf Antrag die Abfallgebühren entsprechend des Betriebszeitraumes und der benutzten Abfallbehälter festgesetzt.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Görlitz vom 19.12.2012 tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Gebührensatzungen außer Kraft:

- Abfallgebührensatzung der ehemaligen Kreisfreien Stadt Görlitz vom 31. Januar 2008
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreis (Abfallgebührensatzung) vom 12. Dezember 2006
- 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreises vom 11. Dezember 2007
- 2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreises vom 06. Oktober 2010
- Abfallgebührensatzung des ehemaligen Landkreises Löbau-Zittau vom 26. September 2007
- 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des ehemaligen Landkreises Löbau-Zittau vom 08. Oktober 2009.

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Bernd Lange, Landrat

Görlitz, 21.09.2017

# Taxitarifordnung für den Landkreis Görlitz

## Verordnung des Landratsamtes Görlitz über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Görlitz (Taxitarifordnung - TTO)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert am 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082), und des § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (SächsPBefZuV) vom 27. Juni 2008, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 (SächsGVBl. Seite 163), hat der Kreistag des Landkreises Görlitz in seiner Sitzung am 20. September 2017, mit Beschluss-Nr. 189/2017 die folgende Verordnung erlassen:

### § 1 – Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit Betriebsitz im Landkreis Görlitz.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst die in der Anlage I festgelegten Gebiete.
- (3) Alle Taxiunternehmen, die ihren Betriebsitz in einem Pflichtfahrbereich haben, sind berechtigt, alle öffentlichen Taxistandplätze innerhalb dieses Pflichtfahrbereiches zu bedienen.

### § 2 – Begriffsbestimmungen

1. Werktagen sind von Montag bis Samstag, außer Sonn- und Feiertage.
2. Grundpreis ist der Preis, der beim Schalten von „Frei“ nach „Besetzt“ fällig wird.
3. Kilometerpreis gibt an, welcher Preis pro Kilometer fällig wird.
4. Wartezeitpreis gibt an, welcher Preis bei einer Wartezeit je Stunde, auch als verkehrsbedingte Wartezeit, fällig wird.
5. Fortschaltpreis gibt an, in welchen Stufen der intern berechnete Fahrpreis zu einer Erhöhung der Anzeige führt.
6. Betriebsitzgemeinde ist die Gemeinde (einschließlich der Ortsteile), in der das Unternehmen seinen Betriebsitz hat.
7. Zuschläge sind zusätzlich zu erhebende Beträge für einzeln aufgeführte Leistungen.
8. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
9. Großraumtaxen sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer zugelassen sind.

### § 3 – Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Personenzahl aus dem Grundpreis, dem Fortschaltpreis, dem Kilometerpreis, dem Anfahrtspreis, dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen. Fortschaltpreis beträgt für alle Tarifstufen 0,10 Euro
- (2) Für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte) von mehr als zwei Minuten je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 25,00 EUR je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der zweiten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 28,8 Sekunden ist mit je 0,20 EUR zu berechnen. Dieser Zuschlag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten.
- (3) Anfahrtspreis  
Anfahrten innerhalb der Betriebsitzgemeinde frei  
a. Anfahrten außerhalb der Betriebsitzgemeinde ab Gemarkungsgrenze der Gemeinde (Zeichen 311)  
bis 10 Kilometer 6,00 Euro | über 10 Kilometer 12,00 Euro  
b. bei Rückfahrten in die Betriebsitzgemeinde frei  
die Anfahrtsgebühr ist nur einmal zu berechnen
- (4) Tarifstufe I (werktags von 5.00 bis 21.00 Uhr)  
Grundpreis 2,90 Euro  
Kilometerpreis  
0 bis 2 Kilometer 3,00 Euro | 3 bis 10 Kilometer 1,70 Euro | ab 11 Kilometer 1,50 Euro
- (5) Tarifstufe II (werktags von 21.00 bis 5.00 Uhr und Sonn- und Feiertage)  
Grundpreis 3,90 Euro  
Kilometerpreis  
0 bis 2 Kilometer 3,10 Euro | 3 bis 10 Kilometer 1,80 Euro | ab 11 Kilometer 1,60 Euro
- (6) Zuschläge  
a. Gepäck  
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck, Kinderwagen sowie notwendige Hilfsmittel für mobilitätseingeschränkte Menschen (z.B. Rollstühle, Rollatoren) frei  
b. Tiere  
unentbehrliche (oder notwendige) Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen frei  
Großraumtaxen  
für Großraumtaxen beträgt der Zuschlag bei ausdrücklicher Bestellung oder ab dem fünften Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 5,00 Euro
- (7) Wird ein bereitgestelltes Taxi ohne Benutzung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

### § 4 – Abweichende Fahrpreise

- (1) Sondervereinbarungen (z. B. Kranken- und Schülerfahrten) über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen bedürfen vor ihrer Einführung und deren Änderung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### § 5 – Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Die Zahlungen sind, soweit nicht vor Beginn bzw. bei Bestellung der Fahrt anderes vereinbart, bar in Euro zu entrichten.
- (3) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (4) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens des Unternehmens und der Betriebsitzadresse auszustellen.

### § 6 – Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger

- durchzuführen, es sei denn es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit 0,40 Euro pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

### § 7 – Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden
  - Personen, die unter erheblichen Einfluss von alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
  - Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind,
  - Personen, die sich gewaltbereit zeigen bzw. Gewalt ausüben.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können.

### § 8 – Beförderungsbedingungen

- (1) Der Fahrzeugführer ist den Fahrgästen erforderlichenfalls beim Ein- und Aussteigen behilflich. Dies gilt insbesondere für Schwer- und Gehbehinderte, ältere Personen, Fahrgäste mit Kleinkindern sowie Schwangere.
- (2) Das Fahrpersonal hat das Gepäck der Fahrgäste ein- und auszuladen; dies gilt auch für faltbare Rollstühle.
- (3) Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- (4) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat das Fahrpersonal den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen. Es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- und preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (5) Für Tiere, ausgenommen Blindenhunde, besteht keine Beförderungspflicht. Über die Mitnahme entscheidet der Fahrzeugführer.
- (6) Das Fahrpersonal hat sich den Fahrgästen gegenüber stets höflich und korrekt zu verhalten.
- (7) Das Fahrpersonal hat die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen der Sicherheitsgurte während der Fahrt hinzuweisen.
- (8) In mit Funkgeräten ausgerüsteten Taxen müssen diese Geräte während der Fahrt so eingestellt sein, dass sie den Fahrgast nicht mehr als unvermeidbar belästigen.
- (9) Das Fahrpersonal muss außerdem eine Ausfertigung dieser Verordnung mitführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

### § 9 – Ordnung auf den Taxistandplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen bereitzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen. Der Verkehr darf nicht behindert werden. Die ersten beiden Taxen müssen durch Anwesenheit des Fahrpersonals stets fahrbereit sein. Den Fahrgästen steht die Wahl des Taxis frei.
- (2) Taxen sind in einem verkehrssicheren, sauberen, gepflegten und gelüfteten Zustand bereitzustellen. Sie dürfen auf Taxenständen nicht instand gesetzt oder gewaschen werden.

### § 10 – Pflichtbelehrung

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei der Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und dieser Verordnung zu belehren.
- (2) Die Belehrung ist vom Unternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrers aktenkundig zu machen.

### § 11 – Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere

1. andere als die in § 3 oder § 4 Abs. 1 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht ordnungsgemäß betätigt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Beträge bis zu 50,00 Euro nicht wechseln kann oder entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
4. entgegen § 5 Abs. 4 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung, keine vollständige oder falsche Quittung ausstellt,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei längerer Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
6. entgegen § 7 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 4 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
8. entgegen § 8 Abs. 9 keine Fertigung dieser Verordnung mitführt, oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht gewährt.
9. entgegen § 10 Abs. 1 eine Belehrung über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem Personenbeförderungsgesetz, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr oder dieser Verordnung unterlässt, oder diese gemäß § 10 Abs. 2 nicht aktenkundig macht.

### § 12 – Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Verordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

### § 13 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Görlitz über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Taxenverkehr vom 1. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Verkehr mit Taxen im Landkreis Görlitz vom 18. Dezember 2014, außer Kraft.

Bernd Lange, Landrat

Görlitz, 21.09.2017

**Anlage I (zu § 1 Abs. 2)**

Der Landkreis Görlitz besteht aus fünf Pflichtfahrbereichen.

**Pflichtfahrbereich I (Bereich Weißwasser):**

10<sup>3</sup> Bad Muskau; 60 Boxberg/O.L.; 100 Gablenz; 120 Groß Düben; 250 Krauschwitz; 490 Schleife; 580 Trebendorf; 590 Weißkeißel; 600 Weißwasser/O.L.

**Pflichtfahrbereich II (Bereich Niesky):**

160 Hähnichen; 190 Hohendubrau; 200 Horka; 230 Kodorsdorf; 260 Kreba-Neudorf; 320 Mücka; 330 Neißeaue; 370 Niesky; 440 Quitzdorf am See; 460 Rietschen; 480 Rothenburg/O.L.; 580 Waldhufen

**Pflichtfahrbereich III (Bereich Görlitz):**

110 Görlitz; 240 Königshain; 300 Markersdorf; 520 Schöpstal

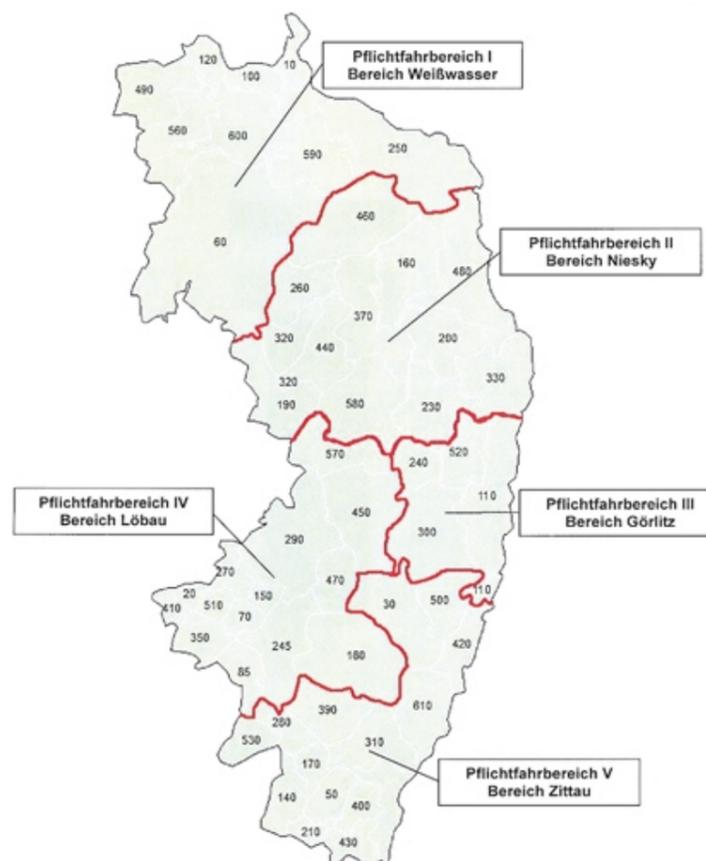
**Pflichtfahrbereich IV (Bereich Löbau):**

20 Beiersdorf; 70 Dürrhennersdorf; 85 Ebersbach-Neugersdorf; 150 Großschweidnitz; 180 Herrnhut; 245 Kottmar; 270 Lawalde; 290 Löbau; 350 Neusalza-Spremberg; 410 Oppach; 450 Reichenbach/O.L.; 470 Rosenbach; 510 Schönbach; 570 Vierkirchen

**Pflichtfahrbereich V (Bereich Zittau):**

30 Bernstadt a. d. Eigen; 50 Bertsdorf-Hörnitz; 140 Großschönau; 170 Hainewalde; 210 Kurort Jonsdorf; 280 Leutersdorf; 310 Mittelherwigsdorf; 390 Oderwitz; 400 Olbersdorf; 420 Ostritz; 430 Oybin; 500 Schönau-Berzdorf a. d. Eigen; 530 Seiffenhennersdorf; 610 Zittau

<sup>2</sup> Schlüsselnummer der Gemeinde



## Verordnung des Landkreises Görlitz zur Aufhebung eines Trinkwasserschutzgebietes

Aufgrund von § 46 Abs.1 sowie § 121 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG vom 12. Juli 2013 - SächsGVBl. S. 503, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist) erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Görlitz folgende Verordnung:

**§ 1 Aufhebung des Trinkwasserschutzgebietes**

Das Trinkwasserschutzgebiet der Wasserfassung Biehai,

- Reg.-Nr. T-5821380,
- durch Unterschrift des Landrates Bernd Lange am 26.11.2007 ausgefertigt,
- am 05.12.2007 veröffentlicht im Kreis-Anzeiger (Wochenkurier) des Niederschlesischen Oberlausitzkreises und
- rechtskräftig seit 20.12.2007

mit den Trinkwasserschutzzonen I, II und III und die in diesem Zusammenhang ausgesprochenen Verbote und Nutzungsbeschränkungen werden aufgehoben.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bernd Lange, Landrat

Görlitz, den 24.10.2017

## Einladung Verbandsversammlung ZV „Allwetterbad Großschönau“

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ findet am 14.12.2017, 15 Uhr, im Clubhaus des Feriendorfes, Jonsdorfer Straße 40 in 02779 Großschönau statt.

**Tagesordnung öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle
3. Aktuelle Geschäftsentwicklung, Bericht des Verbandsvorsitzenden
  - 3.1. Information über Eilentscheidungen
  - 3.2. Sachstand Energetische Sanierung - Mehrkostenförderung
  - 3.3. Sachstand der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes „Allwetterbad Großschönau“ in den Haushaltsjahren 2005 bis 2010
  - 3.4. Informationen über die unvermutete Kassenprüfung des fremden Kassengeschäftes des Landkreises Görlitz für den Zweckverband „Allwetterbad Großschönau“
  - 3.5. Informationen zum Jahresabschluss 2011
4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2018 (Beschlussvorlage 01/2017)
5. Sonstiges

Frank Peuker, Verbandsvorsitzender

Großschönau, den 07. November 2017

## Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Feststellung zur UVP-Pflicht für die wesentliche Erweiterung der Produktionskapazitäten der Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen am Standort Gewerbering 8, 02828 Görlitz**  
**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Birkenstock Productions Sachsen GmbH hat gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG und Nr. 5.11 (V) und 9.3.2 (V) der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur wesentlichen Erweiterung der Produktionskapazitäten der Anlage zur Herstellung von Polyurethanformteilen am Standort Gemarkung Görlitz Flur 1, Flurstücke 395, 396, 397, 398, 401, 402, 403, 406, 407, 408, 420 und Ebersbach, Flur 2, Flurstücke 83/32, 83/37 in 02828 Görlitz beantragt und mit Bescheid vom 27.10.2017 genehmigt bekommen.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4

i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass durch die beantragte Erweiterung der Produktion keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Dies

ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 ff. der Anlage 3 des UVPG betroffen sind, heißt im vorliegenden Fall insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden. Die Emissions- bzw. Immissionssituation hinsichtlich Dauer und Häufigkeit von Auswirkungen ändert sich durch das Vorhaben nicht / nicht maßgeblich. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher nicht festgestellt. Die Feststellung des Landratsamtes Görlitz zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig, sondern nur mit dem Genehmigungsbescheid vom 27.10.2017 anfechtbar.

Die Unterlagen für die Vorprüfung sowie das Protokoll über die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) i. V. m. dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz (SächsUIG) ab dem 27.11.2017 im Landratsamt Görlitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Georgewitzer Straße 52 in 02708 Löbau, Zimmer 3003 zugänglich.

i. A. Verena Starke, Amtsleiterin Umweltamt

# ■ Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

nach § 14 Abs. 6 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz - SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482)

Der Landkreis Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung, hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Betroffene Flurstücke:**

**Gemeinde Ebersbach-Neugersdorf, Gemarkung Ebersbach:** 1/5, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39/2, 39/5, 41, 42/2, 42/3, 44, 45, 46, 48/1, 48/2, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 87, 89, 90, 93/1, 95/1, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104/1, 104/3, 105, 106, 110, 117, 118, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 128/6, 128/9, 132, 133, 135, 136, 137, 138/2, 139, 140, 142, 143, 144, 145, 148, 149, 150, 151, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 163, 164/1, 164/2, 166, 167, 168, 169, 170/1, 170/2, 170/3, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 182, 185/1, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 195/3, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 209/1, 209/2, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219/1, 219/2, 220, 221/1, 223, 225, 226, 227, 228, 229, 231, 232/1, 232/2, 232/3, 233/1, 234, 235, 236, 239, 240, 242, 244, 245, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 261, 262, 266, 268, 270, 271/1, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 280, 281, 282, 284, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 296, 297, 298, 300, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310/1, 310/2, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 320, 322, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335/2, 336/1, 337/1, 338, 339, 340/2, 341/2, 342, 343/2, 345, 346, 347/1, 348, 349, 350, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363/2, 364/2, 365, 366/2, 367, 369, 370, 372, 373, 379, 380, 381, 382, 384, 385, 386, 387, 389/1, 389/2, 391, 392, 394, 395, 396, 397, 398/1, 398/2, 399, 400, 401/4, 403, 404, 405, 406/1, 407, 409/1, 410, 411/2, 414, 415, 416, 417, 418, 419/1, 419/2, 420/2, 420/3, 420/12, 423, 424, 425, 426, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440/1, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 461, 462, 463, 464, 465, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 479, 480/1, 480/2, 481, 482, 483, 484, 485, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 507, 508, 509, 510, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 556, 557, 558, 559, 560/1, 560/2, 560/3, 561, 562, 563, 565, 566, 567/4, 568, 570, 571, 572, 573, 574, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 593, 594, 595, 596/1, 596/2, 597, 598, 599, 600, 601, 602/1, 602/2, 603, 604, 605, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 623, 624, 625, 626, 627, 631, 632, 633, 634, 638, 639/1, 639/2, 640, 642, 643/1, 643/2, 644, 645, 646, 647/1, 648, 650, 651, 654, 655, 659, 660, 661, 663, 665, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 677, 678/1, 678/2, 679, 680, 681, 682, 684, 685, 686, 687, 689, 690, 691, 692, 695, 696, 697, 699, 700, 702, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 721, 724, 725, 726, 727, 728, 731, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 751, 753, 754, 755/2, 756, 757, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 769, 770/1, 770/2, 771, 772, 773, 774, 775, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 792, 793, 794, 795, 797, 799/1, 800/1, 801, 803, 805/1, 806, 807/1, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 822, 824, 825, 826/1, 826/2, 827, 828, 829, 836, 838, 839, 841, 845, 847, 854, 859, 860, 861/1, 863, 864, 866, 868, 869, 870, 874, 877/1, 879, 881, 885, 886/4, 886/8, 888, 889, 890, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 903, 904, 905, 906/2, 907, 908/1, 908/2, 909, 910, 914, 915, 916, 917, 918/3, 918/4, 919, 920, 921, 922, 923, 930/1, 930/2, 932, 935, 936, 937, 938, 941, 947, 949, 953/1, 953/2, 955, 956, 957, 961, 963, 965, 966, 968, 969, 970, 971, 973, 974, 976, 977, 977/1, 980, 987, 990, 991, 992, 993, 994/1, 994/2, 996, 997, 998, 1000, 1001, 1002, 1003, 1008/2, 1010, 1012/1, 1013/1, 1013/5, 1013/6, 1015/2, 1018, 1021, 1022, 1024, 1025, 1026/6, 1029, 1030, 1053/1, 1053/2, 1053/3, 1053/4, 1053/5, 1053/8, 1055, 1058, 1062, 1063, 1070, 1073, 1075, 1081/13, 1081/19, 1081/32, 1081/35, 1088, 1092, 1093, 1094/2, 1103, 1108, 1109, 1111, 1113, 1115, 1117/4, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125/2, 1126, 1127, 1129, 1130, 1131, 1133, 1135/1, 1136/1, 1137, 1139, 1140, 1141, 1146/2, 1146/3, 1146/4, 1146/6, 1146/7, 1146/9, 1153/1, 1158/2, 1161, 1162/2, 1163, 1164, 1165, 1166, 1168, 1170, 1172/3, 1172/4, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182/2, 1183, 1184, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190, 1192/1, 1194, 1196, 1197, 1200, 1204/1, 1205, 1208, 1209, 1210, 1211, 1212, 1213, 1219/1, 1221, 1223, 1225, 1226/1, 1229, 1231, 1233, 1236/5, 1242, 1244/1, 1247, 1248, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1259/1, 1259/2, 1260, 1261, 1263, 1265, 1266, 1267, 1269, 1270, 1271, 1272, 1273, 1274, 1275, 1276, 1277, 1278, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284, 1285, 1286, 1287, 1288/2, 1289/1, 1289/2, 1289/3, 1289/4, 1289/8, 1291, 1297, 1299, 1300, 1301, 1302, 1303/2, 1304, 1305, 1306, 1307, 1308, 1309, 1314, 1315, 1316, 1317, 1323, 1331, 1332, 1333, 1334, 1335, 1336, 1337, 1338, 1339, 1341, 1342/1, 1342/4, 1343/1, 1344, 1346, 1347, 1348, 1349/2, 1349/7, 1349/8, 1350/4, 1351/1, 1354, 1355, 1356, 1358, 1359, 1360, 1361, 1362, 1363, 1364, 1366, 1367, 1369, 1370/1, 1370/2, 1374, 1375, 1377, 1378, 1379, 1381/2, 1382, 1383, 1384, 1385, 1387/1, 1387/2, 1388/1, 1388/2, 1390, 1391/2, 1392, 1410/6, 1412/2, 1414/2, 1414/3, 1414/4, 1414/5, 1417/1, 1417/2, 1417/3, 1420, 1426, 1429, 1430/1, 1430/2, 1432, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 1439, 1441, 1446, 1447/1, 1448/1, 1450, 1451, 1453, 1454/2, 1455, 1459, 1460, 1461, 1462, 1463/1, 1466, 1469, 1471, 1472, 1473, 1476, 1478, 1480, 1482, 1483, 1484, 1485, 1487, 1489, 1489/1, 1490, 1491/1, 1492, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1504, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1510, 1511, 1514, 1515, 1520, 1521, 1522, 1524, 1525, 1526, 1527, 1528, 1529, 1530, 1530/1, 1531, 1532, 1533, 1534, 1534/1, 1536/2, 1537, 1538, 1539, 1540, 1543, 1549, 1550, 1551, 1552, 1554/1, 1555, 1556/2, 1557, 1558, 1560, 1561, 1562, 1563, 1564, 1565, 1566, 1567, 1568, 1569, 1570, 1571, 1572, 1573, 1574, 1575, 1576, 1577, 1578, 1579, 1580, 1581, 1582, 1583, 1584/1, 1585/2, 1586, 1587/2, 1588, 1589/1, 1590, 1591, 1595, 1597, 1598, 1602, 1603, 1604, 1606, 1610, 1611, 1613, 1614, 1615, 1616, 1617, 1618, 1619, 1620, 1621, 1622, 1623, 1624, 1626/6, 1626/12, 1627, 1630, 1631, 1632, 1633, 1635/6, 1635/7, 1635/8, 1636, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1645, 1646/1, 1646/4, 1646/5, 1646/6, 1646/7, 1648, 1650, 1651/1, 1652, 1652/1, 1654, 1656, 1657, 1659, 1660/1, 1661, 1664, 1668, 1669, 1670, 1671/2, 1671/3, 1671/5, 1671/6, 1672, 1673, 1673/11, 1673/15, 1674, 1675, 1675/1, 1681, 1684, 1686, 1687, 1689, 1692, 1693, 1694, 1695, 1697, 1698, 1699, 1700, 1702, 1704, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1712, 1714, 1715, 1719/1, 1719/2, 1721, 1722, 1723, 1724/1, 1724/2, 1725, 1726, 1727, 1732, 1736, 1737/1, 1737/2, 1738, 1739/1, 1740, 1741, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1760/2, 1762/2, 1763, 1770, 1771/1, 1773, 1774, 1776, 1777/1, 1779, 1780, 1781, 1784, 1785, 1786/2, 1787/2, 1788/1, 1790, 1791, 1792, 1796/1, 1796/2, 1797, 1798, 1800, 1801/1, 1801/2, 1802, 1803, 1808, 1809/1, 1816/3, 1820/4, 1823, 1825, 1826, 1828, 1829/2, 1830, 1831, 1833, 1834, 1835, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844/1, 1844/2, 1845, 1846, 1847/2, 1849, 1851, 1853, 1856, 1859/1, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868,

1869, 1872/1, 1872/2, 1872/3, 1874, 1875, 1878, 1879, 1880/1, 1880/2, 1881, 1883, 1885, 1887, 1910/1, 1914, 1915, 1916, 1917/1, 1919, 1920, 1922, 1923/1, 1923/4, 1926, 1927, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1943, 1944, 1945, 1946, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1957, 1958, 1960, 1961, 1964, 1965, 1968/2, 1969, 1972, 1973/2, 1975/8, 1977/2, 1979, 1982, 1985, 1986, 1988, 1990, 1991, 1993, 1994/8, 1994/13, 1995, 2000, 2002/6, 2006, 2007, 2008, 2010, 2012, 2013, 2015, 2017, 2018, 2033, 2034, 2036, 2040/1, 2041/1, 2042, 2043, 2048, 2051/3, 2055, 2062/3, 2065, 2067/1, 2068/2, 2068/4, 2069, 2070/1, 2070/2, 2071/1, 2094/1, 2095/1, 2104, 2105, 2106, 2107/2, 2109, 2112/2, 2115, 2116, 2118, 2119, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129/2, 2130/1, 2131, 2132/1, 2133/1, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144/1, 2144/2, 2146/2, 2150, 2151, 2152, 2153, 2161/7, 2171/5, 2173, 2174, 2175, 2176, 2180, 2183, 2184, 2185, 2186, 2191, 2196, 2197, 2200, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2218, 2219, 2220, 2221, 2223, 2224, 2227, 2229, 2230, 2231, 2233, 2234, 2241/2, 2249/4, 2250/3, 2250/4, 2251, 2252/1, 2252/2, 2253/1, 2254/5, 2255/1, 2255/12, 2255/13, 2255/14, 2255/20, 2255/22, 2256, 2257, 2259, 2264, 2266, 2267/2, 2268/3, 2269, 2271, 2275, 2276, 2277, 2283/4, 2284/3, 2284/4, 2284/10, 2292/2, 2292/12, 2293/3, 2293/4, 2293/8, 2293/9, 2293/12, 2293/21, 2293/22, 2293/23, 2293/24, 2293/41, 2293/42, 2293/43, 2293/47, 2293/50, 2293/51, 2293/53, 2293/55, 2293/68, 2293/72, 2293/74, 2293/76, 2293/78, 2293/80, 2293/82, 2293/83, 2293/84, 2293/85, 2293/86, 2301/1, 2302/2, 2302/5, 2303/4, 2303/9, 2303/10, 2303/11, 2304, 2305, 2306, 2307, 2309/1, 2310/5, 2310/6, 2311/1, 2312, 2313, 2314, 2316, 2317, 2318/1, 2318/2, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2327, 2328, 2329/2, 2334/3, 2336/7, 2336/8, 2336/10, 2342, 2343, 2344, 2345/2, 2349, 2350, 2352, 2354/3, 2355/3, 2355/8, 2355/22, 2359, 2360, 2361, 2362, 2365/1, 2365/2, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2377, 2378, 2379, 2383, 2384, 2388/2, 2405, 2406, 2408, 2420/3, 2422, 2423, 2425, 2427, 2428, 2429, 2430/4, 2430/5, 2432, 2433, 2434, 2435/3, 2436, 2438, 2439/1, 2439/2, 2439/4, 2439/5, 2439/6, 2439/7, 2439/8, 2439/9, 2439/10, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2454/1, 2454/2, 2496/4, 2497/6, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2512, 2515, 2516, 2518/3, 2520/3, 2522, 2524, 2525, 2526, 2527, 2529, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536/1, 2536/2, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2553, 2554, 2557/2, 2558/1, 2558/2, 2559/2, 2559/4, 2559/5, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2566, 2567/1, 2567/2, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2579, 2581, 2582, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2594, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2611, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2622, 2623, 2624/2, 2625, 2626, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2643/1, 2643/2, 2644, 2648, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2669, 2676, 2677, 2678, 2679, 2681, 2682, 2683/1, 2683/2, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697/1, 2697/2, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2713, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2724, 2725, 2726/1, 2726/2, 2728, 2729/8, 2730/2, 2731/1, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741/2, 2741/5, 2742, 2743/3, 2743/4, 2744, 2745, 2745/1, 2746/2, 2748, 2749/1, 2749/2, 2749/3, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2762, 2763, 2764/1, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2772, 2773/1, 2774, 2775, 2776, 2778, 2786, 2787, 2788, 2789/2, 2789/3, 2789/4, 2789/5, 2789/21, 2790/1, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2798/3, 2799, 2800/1, 2800/2, 2801, 2804/1, 2804/2, 2808, 2811, 2814, 2815, 2817, 2818, 2821, 2822/1, 2822/2, 2823, 2826, 2828, 2829, 2830, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841/2, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847/2, 2847/3, 2848/2, 2849/1, 2849/2, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2864, 2865, 2866, 2868, 2869, 2870, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2901, 2902, 2906, 2907, 2908, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2915/1, 2916, 2917, 2918, 2919, 2921, 2923, 2924, 2925

## ■ Infoveranstaltung zum Barrierefreien Wohnen

Am **25. Januar** findet von 13 bis 18 Uhr im Landratsamt in Görlitz, Bahnhofstraße 24, Saal 0.10, eine Informationsveranstaltung mit Fachvortrag zum Thema „Barrierefreier Wohnraum - aber wie?“ sowie zur Umsetzung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung der Anpassung von Wohnraum an Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen statt. Die von der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen organisierte Veranstaltung richtet sich an Mieter, Eigentümer sowie Vermieter von Wohnungen, die aufgrund von Mobilitätseinschränkungen barrierefreien Wohnraum benötigen.

Näheres auf der Homepage des Landkreises [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de) und im nächsten Landkreisjournal.

Eine Anmeldung bis zum 18.01.2018 per Fax oder E-Mail ist unbedingt erforderlich.

### Kontakt:

Landratsamt Görlitz, Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen Elvira Mirle,  
☎ 0351 663-9008, ☎ 03581 663-69008, E-Mail: [behindertenbeauftragte@kreis-gr.de](mailto:behindertenbeauftragte@kreis-gr.de)

## ■ Bundesmodellvorhaben

### Zwischenergebnisse liegen vor

Das Modellvorhaben „Langfristige Sicherung von Versorgung und Mobilität in ländlichen Räumen“ der Modellregion Bautzen-Görlitz befindet sich in der Halbzeit-Phase der zweijährigen Laufzeit. Die vergangenen Monate wurden genutzt, um einen vertieften Blick hinter die Versorgungskulissen und die Mobilitätswirklichkeit zu werfen. Neben einer Bestandserfassung zu vorhandenen Einrichtungen und zum Mobilitätsangebot liegen erste Zwischenergebnisse vor.

Diese und weitere Infos finden Sie im zweiten Newsletter im Internet: <http://mover-bz-gr.de/>

### Fachwerkstätten

Im Rahmen des Modellvorhabens werden mehrere öffentliche Veranstaltungen durchgeführt, bei denen über neue Lösungsansätze mit den Bürgerinnen und Bürgern diskutiert werden soll. Ihre Ideen sind gefragt! Alle Interessierte sind deshalb zu folgenden Fachwerkstätten eingeladen:

**06.12.2017, 18-20 Uhr**

„Fahrdienste für bessere Teilhabemöglichkeiten“ in 02782 Seiffhennersdorf, Ratsaal, Rathausplatz 1

**07.12.2017, 18-20 Uhr**

„Alternative Ansätze der Erreichbarkeitssicherung“ in 02956 Rietschen, Schulungsraum der Feuerwehr, Am Festplatz 3



Gefördert durch:  
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung  
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

## ■ Übung der Bundeswehr

Vom **24. November bis 7. Dezember** findet die Übung „FTX BASIC RECCE“ der niederländischen Streitkräfte aus Utrecht im freien Gelände statt. Von dieser Übung betroffen sind auch Teile des Landkreises Görlitz. Bürger, die in diesem Zeitraum Schäden an ihrem Eigentum feststellen, welche sie unmittelbar dieser Übung zuordnen können, wenden sich bitte an ihre zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung. Rückfragen können auch an das Landratsamt Görlitz, Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, ☎ 03581 663-5630, gerichtet werden.

## ■ Medien-Verbund Oberlausitz ist gestartet

Zum Tag der Bibliotheken am 24. Oktober wurde eine gemeinsame Datenbank der Bibliotheken der Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH freigeschaltet. Die Datenbank umfasst die Medienbestände der öffentlichen Bibliotheken in Zittau, Löbau, Reichenbach/O.L., der Fahrbibliothek des Landkreises Görlitz und der Bestände zur Versorgung der kleinen nebenberuflichen Bibliotheken im Landkreis Görlitz - der Kreisergänzungsbibliothek, die derzeit 50 Einrichtungen versorgt. Darüber hinaus sind die Medien des Wissenschaftlichen und Heimatgeschichtlichen Altbestandes sowie erste Notenbestände der Kreismusikschule Dreiländereck verzeichnet. 160000 Mediendatensätze mit 220000 Exemplaren (Bücher, CDs, DVDs, Zeitschriften, Karten, Konsolenspiele, Noten...) sind jetzt in einer Datenbank zusammengeführt und können nach verschiedensten Suchkriterien gesucht werden.

<https://medien-verbund-oberlausitz.com>

## ■ Infos zur Radverkehrskonzeption

Radfahren liegt im Trend! Sei es der Weg zur Arbeit oder Schule, die Radtour in der Freizeit, ob mit dem E-Bike oder traditionell mit dem Fahrrad. Für eine nachhaltige Sicherung und Steigerung des Radverkehrsaufkommens muss der Radverkehr jedoch als ganzheitliches System betrachtet werden. Mit der Erarbeitung einer „Radverkehrskonzeption für den Landkreis Görlitz“, gefördert durch die Richtlinie FR-Regio des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, soll diesem Bedürfnis entsprochen werden. Unterschiedliche Belange, wie die Schließung von Radverkehrsnetzlücken, die Vernetzung mit Bus und Bahn, die Beschilderung der Radwege, aber auch Serviceangebote sollen unter anderem betrachtet und bewertet werden, um daraus Handlungsempfehlungen und einen umsetzungsorientierten Maßnahmenkatalog ableiten zu können.

In den kommenden Wochen finden im Landkreis Görlitz drei Informationserveranstaltungen statt. Das Landratsamt möchte gemeinsam mit dem beauftragten Ingenieurbüro IVAS über das Projekt informieren und mit Ihnen ins Gespräch kommen. Interessierte Bürger/-innen, Vertreter/-innen der kommunalen Ebene sowie Partner/-innen weiterer institutioneller und privatwirtschaftlicher Einrichtungen sind zu einer der Informationsveranstaltungen, jeweils 17-19 Uhr, eingeladen:

Mittwoch, **29. November**, Reichenbach/O.L., Via Regia Haus, Große Kirchgasse 1

Dienstag, **5. Dezember**, Oderwitz, Pestalozzi-Oberschule Oderwitz, Hintere Dorfstraße 17

Dienstag, **12. Dezember**, Weißwasser/O.L., Stadtbibliothek, Straße des Friedens 14

Weitere Informationen zum Projekt erhalten Sie unter: <http://rvk.landkreis.gr/>

## ■ Demokratie leben! – Einreichen von Vorschlägen

### „Demokratie leben! – Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“

Das Bundesprogramm fördert Projekte, die Demokratiebewusstsein und Vielfalt im Landkreis Görlitz stärken. Darunter fallen z.B. Projekte, die sich mit verschiedenen Formen von Diskriminierung und Extremismus auseinandersetzen, Projekte, die interkulturelle Begegnung fördern sowie Projekte, die Menschen zu demokratischer Mitgestaltung ermutigen. Genaue Informationen zu den Schwerpunkten der Förderung finden Sie in der Zielpyramide unter [www.vielfalter.info](http://www.vielfalter.info)

**Förderzeitraum** 01.01.- 31.12.2018 für Projekte, die bis zum 31.12.2018 abgeschlossen werden

**Projektträger** nichtstaatliche Organisationen, d.h. Initiativen, Vereine, Verbände, Netzwerke, Träger der Jugendhilfe sowie Bildungsträger im Landkreis Görlitz (auch Initiativen, die keine juristischen Personen sind)

**Fördergrundsätze** Sach- und Personalausgaben, aus Bundesmitteln je Einzelprojekt bis zu 5.000 Euro (Projektideen, in die Eigen- und/oder Drittmittel mit einfließen, sind ausdrücklich erwünscht.)

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen
- und Projekte mit agitatorischen Zielen
- die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können
- die zu den originären Aufgabenbereichen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes (DFJW) oder des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes (DPJW) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können

**Antragstellung:** Zwingend für die Antragstellung ist das Formular auf der Website des Landkreises Görlitz [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de) unter Bildung und Wirtschaft / Projekt Demokratie leben! oder auf [www.vielfalter.info](http://www.vielfalter.info). Das Formular kann auch im VIELFALTER-Büro ([info@vielfalter.info](mailto:info@vielfalter.info)) oder im Jugendamt ([rica.wittig@kreis-gr.de](mailto:rica.wittig@kreis-gr.de)) per E-Mail angefordert werden. Der Antrag auf Zuwendung muss im federführenden Amt – Jugendamt – bei Rica Wittig **bis zum 29.12.2017** sowohl in elektronischer Form als auch im Original (unter der Adresse: Landratsamt - Jugendamt - Partnerschaft für Demokratie, Bahnhofstr. 24, 02826 Görlitz) eingegangen sein.

**Hinweis:** Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung beim Bund (voraussichtlich bis 15.06.2018) können Projekte vorerst nur vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2018 und der Bereitstellung von Haushaltsmitteln bewilligt werden. Nach Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung ist die Fortsetzung der Förderung bis zur beantragten Höhe und bis zum 31. Dezember 2018 (soweit das entsprechende Projekt die Zeitplanung so vorsieht) durch einen Änderungsbescheid vorgesehen.

Das Team des VIELFALTERs möchte Sie gerne bei der Antragstellung begleiten. Daher ist eine vorherige Antragsberatung (telefonisch oder persönlich) durch das Team des VIELFALTERs obligatorisch. Vereinbaren Sie dazu bitte zeitnah einen Termin unter ☎ 03583 779610.

Gefördert vom  
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms  
Demokratie leben!

MEIN ZUHAUSE  
LANDKREIS  
GÖRLITZ  
WOKRJEŠ ZHORJELC

Landespräventionsrat  
Sachsen  
Einer mit Allen!  
[www.lpr.sachsen.de](http://www.lpr.sachsen.de)

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

## ■ Sieger im Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ gekürt

In diesem Jahr wurde auf Kreisebene die erste Stufe des deutschlandweit durchgeführten Wettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft“ durchgeführt. Im Landkreis Görlitz stellten sich fünf Orte den kritischen Juryaugen. Am 5. Oktober fand die Abschlussveranstaltung und Siegerehrung im Sorbischen Kulturzentrum Schleife statt. Den **1. Platz** belegte **Kreba-Neudorf**. Die konsequente Umsetzung des zukunftsträchtigen Konzeptes einer kinderfreundlichen Kommune hatte die Jury überzeugt. Das jährlich stattfindende Sport- und Parkfest ist Aushängeschild eines aktiven generationsübergreifenden Vereinslebens. Örtliche Unternehmen wirtschaften im Einklang mit der Natur. Die Grundschule im Schloss konnte dank neuer Unterrichtskonzepte für den Ort erhalten bleiben. Der Sport wird in besonderer Weise durch die Gemeinde unterstützt. Kreba-Neudorf konnte in allen Bewertungskategorien punkten. Der **2. Platz** ging an die Gemeinde **Gablenz**. Den **3. Platz** belegte der Ort **Rohne**. Außerdem hatten Daubitz und Klein-Priebus teilgenommen.

Kreba-Neudorf stellt sich nun mit weiteren 12 sächsischen Dörfern im Frühsommer 2018 der Landeskommision. Diese wird dann die beiden sächsischen Finalisten für den Bundeswettbewerb 2019 auswählen. Wer im kommenden Jahr das Rennen machen wird, hängt vor allem vom Engagement der Dorfgemeinschaften und den Ideen und Projekten ab, mit denen sie die jeweiligen Herausforderungen annehmen und ihre Zukunft gestalten wollen.

<http://dw.landkreis.gr/>



Landrat Bernd Lange mit allen Kandidat/-innen und Juror/-innen des Kreiswettbewerbs Foto: LRA

## ■ Planung für den Wald bestätigt

Der Landkreis Görlitz besitzt rund 500 Hektar eigenen Wald. Die Waldflächen liegen hauptsächlich im Naturschutzgebiet Niederspree. Zudem gibt es im gesamten Kreisgebiet kleinere, aufgrund ihrer geringen Größe schwer zu bewirtschaftende Flächen. Die Bewirtschaftung des Waldes muss mit einer sogenannten Forsteinrichtung geplant werden. Die Forsteinrichtung ist eine periodische, mittelfristige 10-Jahres-Planung. Sie umfasst alle in diesem Zeitrahmen relevanten forstlichen Arbeiten wie Waldpflege, Holzernte und Verjüngung und ist damit Leitlinie, aus der sich die jährlichen Wirtschaftspläne ableiten. Der Technische Ausschuss des Kreistages hat in seiner August-Sitzung die vom Staatsbetrieb Sachsenforst in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisforstamt und der Unteren Naturschutzbehörde erstellte Forsteinrichtung für den Zeitraum 2017-2026 bestätigt.

**Der Wald im Landkreis Görlitz in Zahlen (Angaben gerundet):**

**Waldanteil Landkreis** 37 % | zum Vergleich: Sachsen 28 %; Deutschland 31% **Gesamtwaldfläche:** 78.000 ha **dav. Staatswald** 21.000 ha 27 % | **Privatwald** 46.000 ha 59 % | **Körperschafts- und Kirchenwald** 11.000 ha 14 % **Baumartenverteilung im Privat- und Körperschaftswald:** Kiefer 58 % | Fichte 18 % | sonstiges Nadelholz 2 % | Eiche 6 % | Buche 2 % | sonstiges Laubholz 14 %

## ■ Überwachung von Forstschädlinge

Im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung der Populationsentwicklung von Kiefern großschädlingen findet von Dezember 2017 bis Januar 2018 eine Bodenstreuuntersuchung nach Überwinterungsstadien der nadelfressenden Kiefern schadinsekten durch das Kreisforstamt statt. Diese Untersuchung erfolgt in 83 ausgewählten Kiefernwaldbeständen im Nordteil des Landkreises. In jedem ausgewählten Bestand werden zehn Probeflächen von je 0,5 Quadratmetern angelegt und dabei die Bodenstreu auf überwinternde Schadinsekten untersucht. Die Beauftragten der unteren Forstbehörden sind nach § 40 Sächs. Waldgesetz zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, Waldflächen zu betreten und die entsprechenden Untersuchungen vorzunehmen. Diese Aufgabe wird durch eigene Mitarbeiter und private Forstfirmen realisiert.

Empfehlen sich nach den danach vorliegenden Untersuchungsergebnissen Schutz- oder Bekämpfungsmaßnahmen, informiert das Kreisforstamt die betreffenden Waldbesitzer.



## ■ „NEIN zu Gewalt an Frauen!“

Am Internationalen Tag „NEIN zu Gewalt an Frauen“ initiiert die Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES eine bundesweite Fahnenaktion, an der sich auch der Landkreis Görlitz beteiligt. So wird vor dem Gebäude des Landratsamtes in Görlitz, Bahnhofstraße, vom **25. November bis 10. Dezember** (Tag der Menschenrechte) die „frei leben – ohne Gewalt“-Fahne wehen. Die Fahne ist mittlerweile zu einem wichtigen Medium der Öffentlichkeitsarbeit für Frauenrechte geworden. Diese Aktion soll die Öffentlichkeit über diese Thematik informieren und sensibilisieren, denn häusliche Gewalt ist in unserer Gesellschaft häufig noch ein Tabuthema, trotz gesellschaftlicher Veränderungen und gesetzlicher Regelungen. Häusliche Gewalt verletzt die verfassungsrechtlich garantierte Menschenwürde, das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung.

**Film mit Gesprächsrunde in Zittau**

Die Zittauer Fachgruppe „Gegen Gewalt an Frauen“ lädt in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Görlitz, Ines Fabisch, anlässlich dieses Tages alle Interessierten zum TATORT-Film „Schwarzer Peter“ und anschließendem Gespräch ein. Der Eintritt ist frei.

Termin: 27. November, 17 Uhr, im Kronen kino, Äußere Weberstraße 17, 02763 Zittau

## ■ Soziales Frühwarnsystem

Das Soziale Frühwarnsystem im Landkreis Görlitz ist 10 Jahre alt – deshalb fand im Oktober mit ca. 90 Akteuren aus den Bereichen Jugendhilfe, Bildungs- und Gesundheitswesen, Justiz, Polizei und Verwaltung der Fachtag „Kooperation im Kinderschutz“ im Schloss Krobnitz statt.

Unter den Gästen war auch die Abteilungsleiterin für Jugend, Familie und Teilhabe aus dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Wilma Jessen. Sie zollte den Anwesenden ihren Respekt: „Ich habe große Achtung vor all den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Kinderschutz tätig sind. [...] Ich möchte Ihnen allen „Dankeschön“ sagen!“. Weiter hielt sie fest: „Kinderschutz kann nur gelingen, wenn alle Partner lückenlos und mit Offenheit miteinander kooperieren.“

Dem schloss sich Sozialdezernentin Martina Weber an. In Vertretung des Landrates, Schirmherr des Sozialen Frühwarnsystems, betonte sie: „Kooperation ist der Schlüssel zum Erfolg.“ Von Anfang lag dem Landrat dieses Projekt besonders am Herzen, denn es ermöglicht Kindern ein gesundes Aufwachsen in unserem Landkreis. Familien begleiten, beraten und stärken, das ist auch künftig das Ziel für alle Mitwirkenden, die sich für einen besseren Schutz für Kinder und Jugendliche einsetzen. Hauptreferent Dr. Heinz Kindler vom Deutschen Jugendinstitut vertiefte in seinem Vortrag „Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ die gemeinsame Verantwortung aller Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Die Koordination des „Sozialen Frühwarnsystems“ erfolgt durch das Jugendamt in Kooperation mit den freien Trägern der Jugendhilfe: Tierra - Eine Welt e. V., Aktiva - Sozialraum Lausitz e.V. und dem Internationalen Bund Mitte gGmbH. Bereits 2007 entwickelten die beauftragten Träger ein gemeinsames Konzept mit dem Ziel, vorhandene Instrumente und Handlungswege bei Kindeswohlgefährdung zu analysieren sowie Kooperationspartner zu ermitteln und zur Mitarbeit zu gewinnen.

[www.sfws-goerlitz.de](http://www.sfws-goerlitz.de)



## ■ 1. Dezember – Welt-Aids-Tag

Am „Welt-Aids-Tag“ wird mit verschiedensten Veranstaltungen jedes Jahr auf dieses wichtige Thema aufmerksam gemacht. Das Wichtigste ist nach wie vor die Prävention. So finden im Landkreis Görlitz zwei Aids-Rallyes für Schüler ab Klasse 8 statt. In Löbau findet die Aids-Rallye am **5. Dezember** ab 9 Uhr im CVJM-Haus in der Martin-Luther-Straße 5 und am **7. Dezember** ab 9 Uhr im Kinderschutzbund, Kinder- und Familientreff „Kidrolino“ in Görlitz in der Gersdorferstraße 5, statt. Dieses Präventionsangebot ist eine Leistung der AIDS-Beratung und Beratungsstelle für sexuell übertragbare Krankheiten des Gesundheitsamtes Görlitz.

**Beratung im Gesundheitsamt**

Personen, die Fragen zu den Themen HIV, Aids und sexuell übertragbare Krankheiten haben, können sich an das Gesundheitsamt wenden. Eine vertrauliche (auch anonyme) und kostenlose persönliche oder telefonische Beratung zu den entsprechenden Themen ist möglich. Des Weiteren wird die Durchführung anonymer und kostenloser HIV-Tests angeboten. Ein weiteres Angebot ist die individuelle Beratung, Begleitung und Hilfe für Betroffene, bei der die Vermittlung zu einer medizinischen Behandlung und weiterführende Hilfen im Mittelpunkt stehen.

HIV-Tests und Beratungen sind in der Regel nur nach Voranmeldung möglich.

**Kontakt:** Gesundheitsamt, Reichertstraße 112, Sozialmedizinischer Dienst, HIV/Aidsberatung, ☎ 03581 663-2719; [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)